

Kann eine kirchliche Ehe aufgelöst werden?

Heute scheitern trotz guten Willens auch viele kirchlich geschlossene Ehen. Das hat vielfältige Gründe. Vielleicht gibt es einige, die zu unbedacht geheiratet haben. Doch meistens scheitert eine Ehe an den wachsenden Herausforderungen, die in der heutigen säkularen Gesellschaft an Frauen und Männer, an Mütter und Väter, gestellt sind. Vielen kirchlich getrauten Ehepaaren wurde zudem eine lebendige und stets wachsende Beziehung zum dreieinigen Gott, als Fundament der wahrhaft christlichen Ehe, zu wenig erschlossen.

Ob eine christliche Ehe gelingt oder nicht, hängt sehr stark davon ab, ob und wie weit ein Paar, (oder manchmal auch nur ein Partner) es versteht, aus den göttlichen Quellen, die Kraft zur ehelichen Liebe zu schöpfen. Dazu gehört vor allem die Kraft des Gebetes füreinander und die Erfahrung, wie Kraft und Segen aus Gottes Wort, aus den Sakramenten und der gegenseitigen Vergebung fließen.

Wenn eine christliche Ehe geschlossen und in der geschlechtlichen Hingabe vollzogen wurde, verbindet Gott diese zwei Menschen im sogenannten Eheband. Dieses Eheband ist, solange beide Partner leben, unauflöslich, weil Gottes Treue zu ihnen unwiderruflich ist. Über Gottes Treue zu einer Ehe kann die Kirche nicht verfügen. Denn Seine Treue ist es, was die Ehe unauflöslich macht.

Die Frage ist jedoch, ob eine christliche Ehe im wahren Sinn des Wortes überhaupt zustande gekommen ist. Dazu braucht es den Konsens (die gemeinsame Willensübereinstimmung) der Brautleute, d.h. dass sie die Eigenschaften der christlichen Ehe bejahen und auch aus innerem freiem Entschluss handeln. Konkret: Die Brautleute entscheiden sich mit der Hilfe des Heiligen Geistes, ihr Leben auf das Wohl des Ehegatten auszurichten (erstes Element) und offen für die Zeugung und Erziehung von Nachkommen zu sein (zweites Element). Dazu gehört ihr Wille, mit dem gleichen Partner, der gleichen Partnerin, die Ehegemeinschaft bis zum Lebensende zu führen. Wenn einer der Partner, eine dieser Eigenschaften bei der Heirat von seinem Willen bewusst ausschliesst, dann ist nach kirchlichem Verständnis eine christliche Ehe nicht zu Stande gekommen.

Dasselbe kann der Fall sein, wenn ein Partner aufgrund ganz bestimmter Mängel in seiner Person gar nicht zur Ehe fähig war. Dazu gehören z.B. mangelndes Urteilsvermögen hinsichtlich der Ehe oder wenn eine Person aufgrund ihrer psychischen Beschaffenheit gar nicht fähig war, wesentliche Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen und zu erfüllen. Ein wesentlicher Mangel besteht auch darin, wenn einer der Partner durch Zwang oder schwerem Angsteinfluss in seiner inneren Willensfreiheit beeinträchtigt war.

Wenn ein solcher Mangel zur Zeit der Heirat vorhanden war, dann wurde eine Ehe im kirchlichen Sinne nicht vollzogen. Es gibt ein kirchliches Verfahren, das ermöglicht, die Nichtigkeit einer Ehe festzustellen. Darin versucht die Kirche, der Wahrheit auf den Grund zu gehen, ob jemals eine gültige Ehe geschlossen wurde oder nicht. Wenn Beweise über wesentliche Mängel vorliegen, wird die Nichtigkeit, das heisst das Nichtbestehen der Ehe bestätigt. Eine Ehe wird also nicht aufgelöst, sondern lediglich festgestellt, dass eine Ehe im kirchlichen Sinne gar nie zu Stande gekommen ist.

Wo nach einer gescheiterten Beziehung Unsicherheiten bestehen, kann es angebracht sein, in einem Gespräch mit dem zuständigen Diözesanverantwortlichen die Möglichkeit einer Nichtigkeitserklärung der Ehe zu prüfen. Wenn ein Partner nach einer zivilen Scheidung einen neuen Partner findet, mit dem er ganz bewusst eine christliche und kirchliche Ehe eingehen möchte, kann die Feststellung, dass er im kirchlichen Sinne noch nie verheiratet war, wichtig sein.